

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

 = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B) HINWEISE

1. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans 66 bleiben bestehen

2.  = Bestehende Grundstücksgrenzen

3. 1880 = Flurstücknummer

4.  = Vorhandene Hauptgebäude

5.  = Vorhandene Nebengebäude

6.  = Höhenlinien

Der geänderte Geltungsbereich ist auf den zugeordneten Grünordnungsplan zu übertragen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS am 20.02.2003

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG vom 28.04.2003 bis 30.05.2003
§ 3 Abs. 2 BauGB

3. SATZUNGSBESCHLUSS am 17.07.2003
§ 10 Abs. 1 BauGB

Garmisch-Partenkirchen, 21.07.2003

i. V.



Bauer

2. Bürgermeister

4. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG am 07.08.2003
§ 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi. 65, 67 und 75 zu jedermann's Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, 11.08.2003

i. V.



Bauer

2. Bürgermeister

